

## Hinweise zur Erstellung und Handhabung des betrieblichen Ausbildungsplans

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 4 der Verordnung) den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erforderlich machen (Flexibilitätsklausel, § 5 der Verordnung). Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht wegfallen. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten und Kenntnisse können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- Die persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- Die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- Die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Blockung des Berufsschulunterrichtes).

Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen. Auch sollte nach Möglichkeit zusätzlich eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Monaten im Ausbildungsjahr erfolgen. Hierbei sind Blockbeschulung, Urlaub und die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

### Berücksichtigung der Wahlqualifikationseinheiten

Besonderes Augenmerk gilt der Berücksichtigung der Wahlqualifikationseinheiten im betrieblichen Ausbildungsplan.

Beispiel:

- Ein Betrieb ist auf Sägewerkserzeugnisse spezialisiert.
- Deshalb wählt dieser Betrieb für die Ausbildung die Wahlqualifikationseinheit „Sägewerkserzeugnisse“. Dies wird im Ausbildungsvertrag eingetragen und in der Abschlussprüfung entsprechend berücksichtigt.
- Schon im ersten und zweiten Ausbildungsjahr können die Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplans auf die Erfordernisse eines Betriebes der Sägeindustrie ausgerichtet und um spezifische Inhalte ergänzt werden.
- Im dritten Ausbildungsjahr werden Ausbildungsinhalte, die in den ersten beiden Ausbildungsjahren vermittelt wurden, entsprechend der festgelegten Wahlqualifikationseinheit bei der Herstellung von Erzeugnissen vertieft und spezialisiert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse aus den ersten beiden Ausbildungsjahren auch als Basis für die anderen drei Bereiche dienen. Dies erfordert bei der Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans in den betrieblichen Ausbildungsplan besondere Sorgfalt.

**In dem Muster für den betrieblichen Ausbildungsplan sind die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse chronologisch aufgeführt. Diese Vorlage kann bei Bedarf durch „betriebliche Ergänzungen“ erweitert und als betrieblicher Ausbildungsplan verwendet werden.**

